

13. 1. Kann das elterliche Züchtigungsrecht auf Andere übertragen werden?

St.G.B. § 223.

B.G.B. §§ 1631, 1634.

2. Unter welchen Voraussetzungen ist die auf Rechtsirrtum beruhende Annahme eines Züchtigungsrechtes als Irrtum über einen Thatumstand (§ 59 St.G.B.'s) anzusehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 2. Januar 1900 g. S. Rep. 4068/99.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Angeklagter, von Beruf „Artist“, zuletzt Geschäftsführer bei der Konzertunternehmerin Wo. zu H. im Königreich Sachsen, hat die neunjährige Agnes Kl. bei sich aufgenommen, um sie zur Handequilibristin auszubilden. Das in Ungarn geborene, nirgends bevormundete Kind ist in seinem sechsten Lebensjahre von seiner Mutter, deren Aufenthalt unbekannt ist, an eine Künstlerfamilie Ben. zur Ausbildung als Akrobatin hingegeben worden. Von Ben. hat es die Künstlerfamilie Th. in Chemnitz und von dieser der Angeklagte übernommen. Das Kind hat mit dem Angeklagten bei der Wo. gewohnt und ist von dieser auf Kosten des Angeklagten unterhalten worden.

Unter Voranschickung dieser Thatfachen hat die Strafkammer festgestellt, daß der Angeklagte am 8. Januar 1899 zu H. vorsätzlich das nur mit einer Hose und einem Leibchen bekleidete Kind mit einem 1 Centimeter starken und $\frac{3}{4}$ Meter langen Rohrstocke blindlings und heftig geschlagen hat, infolgedessen die Agnes Kl. eine große Anzahl roter und blauer Striemen auf dem linken Oberarme, dem Rücken, dem Gesäß und den Beinen davongetragen hat.

Wegen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges aus § 223a St.G.B.'s verurteilt, hat Angeklagter die Revision eingelegt. Das Rechtsmittel konnte nicht für begründet erachtet werden.

1. Das Urteil erwägt ohne weitere Ausführung, daß dem Angeklagten ein vom Staate anerkanntes Recht zur Züchtigung des Kindes nicht zugestanden habe.

Die Revision behauptet ein „abgeleitetes“ Züchtigungsrecht. Sie führt aus: mit der Hingabe des Kindes an die Familie Ben. zur

Ausbildung habe die Mutter auch das ihr zustehende Züchtigungsrecht übertragen; es müsse aber auch das Einverständnis der Mutter mit einer eventuellen Weitergabe des Kindes vermutet werden, da solche bei fahrenden Künstlern, wie bekannt, sehr häufig vorkomme und die Mutter sich dessen jedenfalls bewußt gewesen sei.

Der Senat hat erwogen, daß die Befugnis der Eltern zur Anwendung angemessener Züchtigungsmittel als Ausfluß des elterlichen Beaufsichtigungs- und Erziehungsrechtes zu betrachten ist. Sofern dieses Recht, wie sich aus den sittlichen Anforderungen des Verhältnisses ergibt und durch die §§ 1803—1805 B.G.B.'s für das Königreich Sachsen, jetzt §§ 1631. 1634 B.G.B.'s vom 18. August 1896 bestätigt wird, zugleich eine den Eltern obliegende Pflicht ist, muß dasselbe als ein höchst persönliches, mithin unveräußerliches angesehen werden.

Vgl. Motive zu dem ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. 4 S. 752.

Dies schließt nicht aus, daß die Erziehungs- oder Aufsichtsgewalt und mit dieser die Handhabung des Züchtigungsrechtes von den Eltern einer anderen Person, sei es unter Einschränkung auf gewisse Fälle oder Züchtigungsmittel, sei es zur Ausübung nach eigenem Ermessen übertragen werden kann, wozu gerade die Fürsorge für das Kind nicht selten Veranlassung bieten wird. Immer aber findet die rechtliche Möglichkeit einer solchen Übertragung in den sittlichen Pflichten der Eltern ihre Schranke; sie darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Eltern sich des Kindes in der Weise entledigen, wie dies seitens der demnächst verschollenen Mutter der Agnes Kl. durch Hingabe der Tochter an die Künstlerfamilie Ben. geschehen ist. Eine solche Entäußerung verstößt, soweit nicht besondere, hier nicht festgestellte Verhältnisse eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, derartig gegen die guten Sitten, daß derselben auch da, wo sie unter der Herrschaft eines ausländischen Rechtes stattgefunden hat, nach dem in Art. 30 des Einf.=Ges. zum deutschen B.G.B. anerkannten, schon vor dem 1. Januar 1900 in Geltung gewesenen Grundsatz die rechtliche Wirksamkeit im diesseitigen Rechtsgebiete zu versagen ist. Das gleiche gilt von der Weitergabe des Kindes seitens der Familie Ben. an andere Artisten, sofern das Kind durch diese Weitergabe zur Sache herabgewürdigt ist. Die Behauptung der Revision, daß hierbei die

Zustimmung der Mutter habe vorausgesetzt werden können, geht über die Feststellungen des ersten Richters hinaus und würde, wenn sie beachtlich wäre, nur als Argument für die Pflichtwidrigkeit, durch welche das Kind von der Mutter der Willkür Anderer preisgegeben ist, zu verwerten sein. Auf diesem Wege hat auch der Angeklagte das Kind „übernommen“. Damit ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß nach Annahme der Strafkammer das Kind nicht auf der Unterlage eines zur Übertragung von Erziehungsrechten geeigneten Rechtsgeschäftes, sondern lediglich durch Einvernehmen mit dem unrechtmäßigen Vorbesitzer, durch Übergabe an den Angeklagten gelangt ist. Das hierbei maßgebende sächsische Gesetzbuch enthielt keine Vorschrift, wie solche in dem preussischen Landrechte I. II. Tit. 2 § 753 dahin gegeben war, daß derjenige, welcher ein von seinen Eltern verlassenes Kind in seine Pflege nahm, über dasselbe die persönlichen Rechte leiblicher Eltern erlangte. Konnten dem Angeklagten aus der Übernahme des Kindes keine Rechte an der Person desselben erwachsen, so erhellt, daß die Stellung desselben gegenüber dem Kinde weder die eines berechtigten Erziehers noch die eines gewerblichen Lehrherrn, welchem § 127a R.Gew.D. (R.G.Bl. 1897 S. 697) das Recht väterlicher Zucht gegen den Lehrling einräumt, gewesen ist.

2. In subjektiver Richtung hat die Strafkammer erwogen:

Wenn der Angeklagte, wie zu seinen Gunsten angenommen wird, der Meinung war, daß ihm auf Grund des Verhältnisses, in dem er zu dem Kinde stand, ein Züchtigungsrecht zustehe, so befand er sich in einem Irrtume über den Inhalt und die Bedeutung eines Strafgesetzes, der nicht zu beachten ist (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 98).

Die Ausführung der Revision:

Angeklagter habe zum mindesten bei den Züchtigungen an das Einverständnis der Eltern, deren Einwilligung er nicht habe einholen können, geglaubt,

ist in jeder Hinsicht verfehlt und schon um deswillen unbeachtlich, weil in dieser Instanz nur die Feststellungen des angefochtenen Urteiles zu Grunde gelegt werden können und die Behauptung der Revision auch hier nicht im Rahmen dieser Feststellungen gehalten ist. Fraglich könnte nur sein, ob der erste Richter die von ihm angezogene Reichsgerichtsentcheidung zutreffend verstanden hat. Hätte der An-

geklagte ein Verhältnis, mit welchem ein vom Staate anerkanntes Züchtigungsrecht verbunden ist, irrtümlich angenommen, so würde ein solcher Irrtum, sofern er das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit ausschloß, in jedem Falle als Irrtum über einen Thatumstand im Sinne des § 59 St.G.B.'s aufzufassen sein, ohne Unterschied, ob der Irrtum auf falsche thatfächliche Voraussetzungen oder auf Unkenntnis oder unrichtige Anwendung derjenigen Rechtsnormen, durch welche die Voraussetzungen des Verhältnisses geregelt sind, zurückzuführen wäre. Ein derartiger Irrtum war indes von dem Angeklagten in der Vorinstanz nicht behauptet worden, ist auch den getroffenen Feststellungen nicht zu entnehmen. Über sein Verhältnis zu dem Kinde hat sich der Angeklagte nicht in Unkenntnis befunden; der von dem ersten Richter zu seinen Gunsten erwogene und bei der Strafzumessung berücksichtigte Irrtum hat sich nur darauf bezogen, daß mit diesem Verhältnisse ein Züchtigungsrecht verbunden sei. Daß ein Irrtum hierüber die strafrechtliche Norm verkennt und deshalb den Thäter nicht schützen kann, ist a. a. O. von dem III. Strassenate, welchem der jetzt erkennende Senat hierin beitrifft, ausgeführt worden. . . .